



CSS

Versicherung

Zusatzversicherung DUE+

Spezielle Bedingungen
Ausgabe 2001

Inhaltsverzeichnis

I	Nichtvertragsärzte	2
Art. 1	Nichtvertragsärzte	2
II	Ambulante Behandlungen	2
Art. 2	Medikamente «Hors-liste»	2
Art. 3	Naturheilmethoden und Psychotherapie	2
Art. 4	Kieferorthopädische Behandlungen bei Kindern	2
III	Stationäre Behandlungen	2
Art. 5	Spitalaufenthalt in der allgemeinen Abteilung in der Schweiz ausserhalb des Wohnkantons	2
Art. 6	Kosten des Neugeborenen	2
Art. 7	Spitalaufenthalt eines Elternteils mit dem Kind	2
IV	Leistungen bei Mutterschaft	2
Art. 8	Schmerzlose Geburt und Gymnastik	2
Art. 9	Haushaltshilfe bei Mutterschaft	2
Art. 10	Stillgeld	2

V	Andere Leistungen	3
Art. 11	Kosten von Brillen und Kontaktlinsen	2
Art. 12	Haushaltshilfe	2
Art. 13	Transportkosten	3
Art. 14	Erholungskur	3
Art. 15	Badekur	3
Art. 16	Hilfsmittel	3
VI	Leistungen für Gesundheitsvorsorge	3
Art. 17	Präventivmassnahmen	3
VII	Leistungen bei Auslandsaufenthalt	3
Art. 18	Behandlungskosten	3
Art. 19	Hilfeleistung und Rückführung	3
VIII	Schlussbestimmungen	3
Art. 20	Zusatzdeckung	3

I Nichtvertragsärzte

Art. 1 Nichtvertragsärzte

INTRAS übernimmt, bis maximal CHF 30 000 pro Kalenderjahr, 90 % der Honorarforderungen von Ärzten, die im Sinne des KVG in den Ausstand getreten sind, sowie der Kosten von wissenschaftlich anerkannten therapeutischen Massnahmen, die von ihnen verordnet werden.

II Ambulante Behandlungen

Art. 2 Medikamente «Hors-liste»

INTRAS übernimmt 90 % der Kosten der von einem Arzt verordneten Medikamente, die nicht in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung gemäss KVG anerkannt sind, sofern das betroffene Medikament bei SWISSMEDIC registriert ist und nicht auf der INTRAS-Liste der pharmazeutischen Präparate zu Lasten der Versicherten aufgeführt ist.

Art. 3 Naturheilmethoden und Psychotherapie

- 3.1 INTRAS übernimmt, bis maximal CHF 2000 pro Kalenderjahr, 90 % der Kosten ambulanter Therapien, die im Rahmen von Naturheilmethoden bzw. nach ärztlicher Verordnung von Psychotherapeuten oder Psychologen ohne Arztausbildung durchgeführt werden, sofern der Leistungserbringer eine entsprechende Ausbildung nachweisen kann oder Mitglied einer von INTRAS anerkannten Berufsvereinigung ist.
- 3.2 Die Übernahme von Behandlungen durch Psychotherapeuten und Psychologen ohne Arztausbildung erfolgt, solange diese Leistungserbringer nicht von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung gemäss KVG anerkannt werden.

Art. 4 Kieferorthopädische Behandlungen bei Kindern

- 4.1 INTRAS übernimmt, bis maximal CHF 3000 pro Kalenderjahr, 90 % der Kosten von kieferorthopädischen Behandlungen, die vor dem 15. Lebensjahr beginnen.
- 4.2 Diese Leistungen werden bis zum Höchstbetrag von CHF 15 000 pro Versicherten und längstens bis zum vollendeten 20. Lebensjahr erbracht.

III Stationäre Behandlungen

Art. 5 Spitalaufenthalt in der allgemeinen Abteilung in der Schweiz ausserhalb des Wohnkantons

- 5.1 INTRAS übernimmt die zusätzlichen Kosten für Behandlung und Pension bei einem Aufenthalt in der allgemeinen Abteilung (Mehrbettzimmer) einer öffentlichen oder privaten Heilanstalt in der Schweiz, die ausserhalb des Wohnkantons des Versicherten liegt und in der kantonalen Planung anerkannt ist.
- 5.2 Der Versicherte muss eine Heilanstalt oder deren Abteilung wählen, die der Art der von ihm benötigten Pflegemassnahmen entspricht.
- 5.3 Die Leistungen werden nicht erbracht, falls der Aufenthalt in einer anderen als der allgemeinen Abteilung erfolgt.
- 5.4 Die Leistungen werden ohne zeitliche Begrenzung erbracht.

Art. 6 Kosten des Neugeborenen

- 6.1 INTRAS übernimmt sämtliche Kosten des Spitalaufenthalts des bei ihr versicherten Neugeborenen, solange dieses sich zusammen mit seiner Mutter in der allgemeinen Abteilung einer in der kantonalen Planung anerkannten Heilanstalt befindet.

- 6.2 Ist die Mutter bei einem anderen Versicherer für die private oder halbprivate Abteilung versichert, übernimmt INTRAS – unter Abzug der von der Versicherung der Mutter zu erbringenden Leistungen – ebenfalls sämtliche Kosten des Spitalaufenthalts des bei ihr versicherten Neugeborenen.

Art. 7 Spitalaufenthalt eines Elternteils mit dem Kind

- 7.1 INTRAS übernimmt, bis maximal CHF 3000 pro Kalenderjahr, 90 % der Kosten des Spitalaufenthalts von Vater oder Mutter, wenn diese ein minderjähriges Kind während seiner Hospitalisation begleiten müssen.
- 7.2 Diese Leistung wird im Rahmen der vorliegenden Zusatzversicherung des Kindes garantiert, sofern der betroffene Elternteil ebenfalls bei INTRAS die obligatorische Krankenpflegeversicherung und zumindest eine Zusatzversicherung abgeschlossen hat.

IV Leistungen bei Mutterschaft

Art. 8 Schmerzlose Geburt und Gymnastik

INTRAS übernimmt, bis zum Höchstbetrag von CHF 300 pro Mutterschaft, 90 % der Kosten von Kursen für schmerzlose Geburt, Geburtsvorbereitung oder Schwangerschafts- und Rückbildungsgymnastik.

Art. 9 Haushaltshilfe bei Mutterschaft

- 9.1 INTRAS übernimmt, auf der vorliegenden Zusatzversicherung der Mutter, die Kosten der Inanspruchnahme eines öffentlichen Dienstes oder einer privaten Organisation für Haushaltshilfe, wenn die Notwendigkeit durch einen Arzt bestätigt ist und die Inanspruchnahme sofort nach der Entbindung erfolgt.
- 9.2 INTRAS vergütet die Kosten der Haushaltshilfe bis höchstens CHF 70 pro Tag während maximal 14 Tagen pro Mutterschaft unter der Bedingung, dass das Neugeborene ebenfalls bei INTRAS versichert ist.

Art. 10 Stillgeld

- 10.1 INTRAS zahlt ein Stillgeld von CHF 100, wenn die Versicherte ihr Kind während mindestens 10 Wochen ganz oder teilweise stillt. Bei Mehrlingsgeburten wird das Stillgeld für jedes Kind gezahlt.
- 10.2 Das Stillgeld beträgt CHF 200, sofern Mutter und Kind bei INTRAS versichert sind.

V Andere Leistungen

Art. 11 Kosten von Brillen und Kontaktlinsen

- 11.1 INTRAS übernimmt für Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, bis maximal CHF 150 pro Kalenderjahr, 90 % der Kosten von medizinisch notwendigen Brillen oder Kontaktlinsen.
- 11.2 Wird dieser Beitrag für Kinder in einem Kalenderjahr nicht in Anspruch genommen, wird er dem im folgenden Jahr zur Verfügung stehenden Betrag hinzugefügt. Maximal werden jedoch CHF 300 in drei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren vergütet.
- 11.3 INTRAS übernimmt für Erwachsene, bis maximal CHF 300 in drei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren, 90 % der Kosten von medizinisch notwendigen Brillen oder Kontaktlinsen.

Art. 12 Haushaltshilfe

- 12.1 INTRAS übernimmt die Kosten der Inanspruchnahme eines öffentlichen Dienstes oder einer privaten Organisation für Haushaltshilfe, wenn die Notwendigkeit durch

einen Arzt bestätigt ist und die Inanspruchnahme sofort nach einem Spitalaufenthalt erfolgt.

- 12.2 INTRAS vergütet die Kosten der Haushaltshilfe bis höchstens CHF 70 pro Tag während maximal 30 Tagen pro Kalenderjahr.

Art. 13 Transportkosten

- 13.1 INTRAS übernimmt, bis zum Höchstbetrag von CHF 20 000 pro Kalenderjahr, 90 % der Kosten eines Notfalltransports ins nächstgelegene geeignete Spital oder einer Such- und Rettungsaktion.
- 13.2 Die Kosten eines für eine medizinische Behandlung notwendigen Transports werden ebenfalls übernommen, sofern ein Arzt bestätigt, dass der Gesundheitszustand es dem Versicherten nicht erlaubt, ein öffentliches Transportmittel oder sein Privatfahrzeug zu verwenden.

Art. 14 Erholungskur

- 14.1 INTRAS übernimmt, nach vorherigem Gesuch, für eine ärztlich angeordnete Erholungskur, die ausserhalb des Wohnortes in einer ärztlich beaufsichtigten Kuranstalt in der Schweiz durchgeführt wird, die Pensionskosten bis zum Höchstbetrag von CHF 90 pro Tag während maximal 28 Tagen pro Kalenderjahr.
- 14.2 Vor der Kur muss eine ambulante oder stationäre Behandlung des Leidens stattgefunden haben, das die Rekonvaleszenz erforderlich macht.

Art. 15 Badekur

- 15.1 INTRAS übernimmt, nach vorherigem Gesuch, für eine ärztlich angeordnete Badekur, die ausserhalb des Wohnortes in einem ärztlich geleiteten und anerkannten Heilbad in der Schweiz durchgeführt wird, die Pensionskosten bis zum Höchstbetrag von CHF 80 pro Tag.
- 15.2 Vor der Kur muss eine ambulante oder stationäre Behandlung des Leidens stattgefunden haben, das die Badekur erforderlich macht. Die Kur hat mindestens 14 Tage zu dauern.
- 15.3 Unter Vorbehalt der vorherigen schriftlichen Zustimmung von INTRAS wird dieser Beitrag auch für Behandlungs- und Pensionskosten vergütet, wenn die Kur in einem von INTRAS anerkannten Heilbad im Ausland durchgeführt wird.

Art. 16 Hilfsmittel

INTRAS übernimmt, bis maximal CHF 1000 in einem Zeitraum von drei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren, 90 % der Kosten von Hilfsmitteln, die für eine Behandlung notwendig und ärztlich verordnet sind (Zahnprothesen ausgenommen).

VI Leistungen für Gesundheitsvorsorge

Art. 17 Präventivmassnahmen

INTRAS übernimmt, bis maximal CHF 500 pro Kalenderjahr, 90 % der Kosten der von einem Arzt verordneten oder durchgeführten medizinischen Massnahmen zur Gesundheitsvorsorge.

VII Leistungen bei Auslandsaufenthalt

Art. 18 Behandlungskosten

- 18.1 INTRAS übernimmt, in Ergänzung zu den Leistungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung gemäss KVG, den Restbetrag der ambulanten und stationären Behandlungskosten, wenn der Versicherte während eines Auslandsaufenthalts erkrankt. Bei einem Spitalaufenthalt werden die Leistungen für eine Dauer von höchstens

60 Tagen pro Fall garantiert.

- 18.2 Diese Leistungen werden erbracht, sofern der Versicherte bei INTRAS auch die obligatorische Krankenpflegeversicherung gemäss KVG abgeschlossen hat.

Art. 19 Hilfeleistung und Rückführung

- 19.1 Die Kosten für Hilfeleistung im Ausland und für Rückführung sind weltweit gemäss den Bedingungen der Hilfeleistungsorganisation gedeckt, mit der INTRAS einen Vertrag abgeschlossen hat. Der Versicherte erhält eine Kopie dieser Bedingungen.
- 19.2 Die Leistungen für Hilfeleistung und Rückführung werden erbracht, sofern der Auslandsaufenthalt nicht länger als 60 Tage ohne Unterbrechung dauert.
- 19.3 Diese Begrenzung gilt weder für Versicherte, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und sich ausschliesslich zu Ausbildungszwecken im Ausland aufhalten, noch für von ihrem Arbeitgeber ins Ausland entsandte Versicherte.

VIII Schlussbestimmungen

Art. 20 Zusatzdeckung

- 20.1 Die in den vorliegenden Speziellen Bedingungen garantierten Leistungen werden zusätzlich zu denjenigen vergütet, die in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung gemäss KVG vorgesehen sind.
- 20.2 Sie können allerdings nicht zur Kompensation der Kosten dienen, die mit der in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung gemäss KVG oder in anderen Zusatzversicherungen auferlegten Franchise und Kostenbeteiligung in Verbindung stehen.
- 20.3 Der Leistungsanspruch erlischt, wenn der Versicherte nicht mehr über diese Versicherungsdeckung verfügt.



CSS

Versicherung